

durch allgemeine Verordnungen oder durch Einzelentscheidungen den Pfarrern ihr Verhalten in den betreffenden Fällen vorzuzeichnen. Dies muß auch jetzt noch festgehalten werden, falls nicht etwa ein älterer Fall eine sofortige Lösung erheischen sollte. Die Norm aber, welche von Gregor XVI. und vor ihm schon für bestimmte Länder gegeben war, gilt jetzt als Richtschnur überall da, wo gleiche Fälle in Frage kommen.

In unserm vorliegenden Falle würde die Ehe der Lucia mit ihrem akatholischen Bräutigam ohne Assistenz des katholischen Pfarrers ungültig sein. Erachtet es also das Wiener Ordinariat für besser, die Ehe vor dem katholischen Pfarrer schließen zu lassen, als die betreffenden einem ständigen Konkubinat zu überliefern — und das dürfte unter den im Kasus weiter erwähnten Umständen durchaus das beste sein — dann hatte der Pfarrer nach vergeblicher Ermahnung zur Leistung der kirchlich geforderten Bürgschaften die Brautleute mit zwei anderen Zeugen vor sich zuzulassen und die von ihnen abzugebende Erklärung der Eheschließung einfach hin anzuhören und ins Cheregister einzutragen. Als bloß passive Zeugen dürften katholische Gläubige bereitwillig sich melden.

II. Für den Fall, daß die Eheschließung in Budapest stattfände und beide Brautleute, sowohl Lucia als auch der Bräutigam, geborene Ungarn wären, würde zur Gültigkeit der Ehe die Assistenz des katholischen Pfarrers nicht nötig sein; es wäre alsdann die Zivilehe, wenn beide Brautleute diese nicht als bloße weltliche Zeremonie angesehen hätten, sondern durch dieselbe vor Gott und dem Gewissen eine wahre Ehe hätten schließen wollen, zur wahren und gültigen Ehe geworden trotz der unerlaubten Art und Weise des Eheabschlusses. Nach den weiteren Daten des Kasus liegt es aber durchaus im Interesse der Kirche und der Lucia samt ihrer Nachkommenschaft, daß nicht alles Band zwischen der Kirche und ihr zerschnitten werde, sondern daß irgend welche Beziehung zum katholischen Pfarrer aufrecht erhalten bleibe. Daher steht auch für diesen Fall nichts im Wege, es dürfte im Gegenteil wünschenswert sein, daß die Ehe wenigstens vor dem katholischen Pfarrer durch Konjenserklärung der beiden Brautleute vollzogen werde.

Balkenburg (Holland).

P. Aug. Lehmkühl S. J.

II. (**Fragepflicht des Beichtvaters.**) Sempronius, ein ziemlich leichtfertiger Bauer, betrifft sich vollständig im Gasthaus; wieder zu sich gekommen, führt er höchst unanständige Reden und gerät mit einem seiner Tischgenossen in heftigen Wortstreit, der mit gegenseitigen Beschimpfungen verbunden ist. Nach einigen Tagen kommt er zur heiligen Beichte, erwähnt aber von all dem nicht das geringste. Der Beichtvater, dem der Gastwirt selbst als Augen- und Ohrenzeuge den Vorfall erzählt hatte, stellt, da die Anklage etwas man-

gelhaft erscheint, einige naheliegende Fragen, u. a. auch bezüglich Mäßigkeit, Nächstenliebe und Reden. Sempronius erwidert auf alle diese Fragen, er wisse sich diesbezüglich nichts schuldig. Ist nun der Beichtvater berechtigt oder verpflichtet, Sempronius auf den genannten Vorfall hinzuweisen? Was hat er zu tun, wenn Sempronius den Vorfall leugnet?

Der Fall handelt von der Fragepflicht des Beichtvaters im allgemeinen und dann von der Ausübung seiner Fragepflicht für den Fall, daß das Beichtkind eine Sünde verschweigt oder leugnet, welche der Beichtvater entweder aus eigener Erfahrung oder aus dem Berichte eines anderen kennt.

## I.

Die Fragepflicht des Beichtvaters tritt ein, wenn der Beichtvater aus irgend einem Umstände, stamme diejer aus der Beichte des Beichtkindes oder aus seiner Privatkenntnis, vernünftigerweise zweifelt an der Vollständigkeit der Beichte oder an den notwendigen Erfordernissen des Bußsakramentes, und zwar erstreckt sie sich auf alles und nur das, was der Beichtvater kennen muß, um sein dreifaches Amt zu üben. Der Fall ist hier gegeben, daß der Beichtvater aus seiner Privatkenntnis, welche ihm der Wirt vermittelt hat, schwere Sünden des Beichtkindes weiß, über welche dieses sich nicht anklagt; so die vollständige Trunkenheit, die höchst unanständigen (unreinen) Reden, den heftigen Streit mit schweren Beschimpfungen, die objektiv schwere Sünden sind, wenn sie auch bei Leuten niederen Standes oft nicht so schwer empfunden werden. Der Beichtvater ist also berechtigt und verpflichtet, nach diesen Sünden nicht bloß im allgemeinen, sondern ganz konkret und bestimmt zu fragen. Eine solche Frage kann einem leichtsinnigen Manne seines Standes immer vorgehalten werden, auch wenn aus der Beichte sich gar kein besonderer Anhaltspunkt ergibt. Als Mitteilung sub secreto ist die Mitteilung kaum zu betrachten; also kann und muß er auch sagen, daß er den Sachverhalt von einem im Wirtshaus Anwesenden erfahren habe, wenn mit letzterem nicht schwere Nachteile zu befürchten sind.

## II.

Was aber hat der Beichtvater zu tun, wenn der Beichtende jetzt die Sünden ableugnet? Offenbar kann der Beichtvater den Beichtenden nicht absolvieren, solange er die Überzeugung hat, daß derselbe die Sache sakrilegisch verschweige, daß also einerseits sein Berichterstatter absolut zuverlässig sei und der andere wissenschaftlich und böswillig seine Sünde verschweige. Diese absolute Überzeugung kann der Beichtvater kaum je durch den Bericht des Dritten erlangen. Die Gründe, welche die Autoren angeben, sind: Der Berichterstatter kann sich getäuscht haben, der Beichtende in unüberwindlicher Unwissenheit und Unkenntnis sein, kann einen Grund

haben zu schweigen, kann die Sache schon gebeichtet haben. In Frage könnte im konkreten Falle hier kommen die Zuverlässigkeit des Berichterstatters, der zwar Augen- und Ohrenzeuge war, aber vielleicht übertrieben hat usw. Ferner ist möglich eine Vergeßlichkeit von Seiten des Angeklagten. Er weiß vielleicht von seiner vollständigen Berauschung nichts, meint, bloß eingeschlafen zu sein, hält die Reden und den Tanz für unbedeutend, hat deswegen darauf gar nicht acht usw. Man wird also auch hier den Grundsatz zu befolgen haben: *Poenitenti credendum est tam pro se quam contra se dicenti*: Man muß ihn absolvieren. (vgl. Lehmfühl, Th. mor.<sup>11</sup> II., n. 554.)

Würzburg.

Univ.-Prof. Dr Goepfert.

**III. (Cheassistenz bei Militärpersonen.)** Die 20jährige Frida, Tochter des katholischen Hauptmanns X., wohnhaft zu Berlin in der St Hedwigs-Pfarre, will den Arthur, einen protestantischen Zivilisten ungarischer Nationalität, heiraten. Arthur leistet in glaubwürdiger Weise die von der katholischen Kirche für Mischhehen vorgeschriebenen Kautesen und der Zivilpfarrer von St Hedwig traut das Ehepaar, nachdem er vorher die notwendige Dispens für Mischhehen eingeholt hat. Da der Berliner Militärpfarrer W., zu dessen Bezirk Hauptmann X. und seine Familie gehört, von dieser Trauung in Kenntnis gesetzt wird, behauptet er, die geschehene Trauung sei weder erlaubt noch gültig, weil keiner der beiden Kontrahenten unter der Jurisdiktion des betreffenden Zivilpfarrers gestanden. Dementgegen behauptet der Zivilpfarrer, die eingegangene Ehe sei auf alle Fälle gültig, denn, wosfern kein trennendes Hindernis vorläge, könne er gemäß dem Defret „*Ne temere*“ jedes Brautpaar gültig trauen, das sich in seinem Pfarrdistrikt präsentiere. Nebrigens seien ja kraft der Constitutio „*Provida*“ alle Landestinen Mischhehen in Berlin gültig, wosfern nicht ein anderweitiges, trennendes Ehehindernis vorliege. Wer von beiden hat recht? der Zivil- oder der Militärpfarrer? — Ich bemerke ausdrücklich, um keine Personen zu verlecken, daß der Fall, wie er hier gestellt ist, ein *casus fictus* ist.

Kurz nachdem das bekannte Defret „*Ne temere*“ erlassen war, entschied die Konzilsfongregation, daß in Bezug auf die Cheassistenz der Militärgeistlichen nichts geändert sei und daß also das früher herrschende Recht weiter fortbestehe.<sup>1)</sup> Welches ist aber das früher herrschende Recht der Militärgeistlichen? Eine allgemein gültige Antwort läßt sich auf diese Frage nicht geben, da in den verschiedenen Ländern, wo ständige Militärseelsorge eingerichtet ist, nicht die gleichen Befugnisse den Militärgeistlichen erteilt wurden. So viel mir bekannt ist, besteht gegenwärtig eine eigene und selbständige Militärseelsorge in Österreich, Preußen, Elsaß-Lothringen, Spanien, England und Chile.

<sup>1)</sup> S. C. C. d. 1. Feb. 1908, ad VII.